



Von unserer Redakteurin
Valerie Blass

Cannabis – bis vor einem Jahr galt das Hanfprodukt als illegale Droge. Seit der Gesetzgeber im März 2017 die medizinische Anwendung erleichtert hat, können Ärzte cannabishaltige Arzneimittel in deutlich mehr Fällen als zuvor als Therapeutikum einsetzen – die Krankenkassen bezahlen, wenn die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch vorliegen. Wie fällt die Bilanz nach zwölf Monaten aus? Ein Überblick:

■ **Was ist Cannabis, und wie wird es eingesetzt?**

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Substanz in Deutschland. Laut dem Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung von 2017 hat der Konsum über die Altersgruppen hinweg in den vergangenen zehn Jahren zugenommen. Das gilt vor allem deshalb als problematisch, weil der Wirkstoffgehalt von Cannabis heute etwa fünf Mal höher liegt als noch vor 30 Jahren. Mit der Änderung im Sozialgesetzbuch V, die am 10. März 2017 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber die Anwendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken erleichtert. So soll schwerkranken Patienten ein besserer Zugang zu dieser Therapieoption ermöglicht werden – zum Beispiel Menschen mit chronischen Schmerzen oder mit Krämpfen durch Nervenerkrankungen wie Multiple Sklerose.

■ **In welcher Form wird Cannabis als Medizin eingesetzt?**

Für die ärztliche Verordnung stehen eine Reihe von Produkten aus getrockneten Blättern der weiblichen Hanfpflanze zur Verfügung, die über Apotheken zu beziehen sind – etwa Kapseln, Sprays oder Öle. Die medizinischen Effekte von Hanf sind vor allem den enthaltenen Wirkstoffen Tetrahydrocannabinol, kurz THC, und Cannabidiol, CBD, zu verdanken. Inhaliert kann THC dosisabhängig ein Rauschgefühl auslösen. Daneben wirkt es muskelentspannend sowie gegen Übelkeit und Brechreiz. CBD wirkt entzündungshemmend und brechreizlösend.

■ **Wie haben Patienten auf die neuen Möglichkeiten reagiert?**

Anfangs sei „ein riesiger Hype“ um das Präparat entstanden, sagt Axel Menzebach, Chefarzt für Anästhesie und Schmerzmedizin am Donau-Isar-Klinikum im bayerischen Deggendorf. Patienten hätten häufig übersteigerte Erwartungen gehabt. Inzwischen habe sich die Aufregung

Hanf als Medizin macht Karriere

MEDIZIN Ärzte fürchten juristische und wirtschaftliche Risiken bei der Verordnung von Cannabis

jedoch wieder etwas belegt.

■ **Welche medizinische Bewertung nehmen Ärzte nach einem Jahr vor?**

„Undurchdacht und unnötig“. Das Urteil von Schmerzmedizinern in Fachzeitschriften fällt wenig positiv aus. Tenor: Cannabis habe nur einen geringen Stellenwert in der Behandlung von Schmerzen, und es gebe zu wenige Studien, die den konkreten Langzeitnutzen als Therapeutikum eindeutig belegten. Peter Trunzer, Schmerztherapeut und Palliativmediziner an der Bad Rappenauer Kraichgau-Klinik, sagt ebenfalls: „Das Gesetz hilft nicht wirklich.“ Die politische Diskussion sei irrational verlaufen, das Ergebnis kaum praxistauglich. Axel Menzebach zeigt sich „überrascht, wie schnell das Cannabis-Gesetz auf der Bildfläche erschienen ist“. Für andere neue Therapieformen müsse man in der Regel jahrelang kämpfen. Aus wissenschaftlicher Sicht, meint er, „hätte man sich Zeit lassen können, bis eine bessere Studienlage vorliegt“.

■ **Warum hatte der Gesetzgeber es so eilig?**

Hintergrund war eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Nach dem Urteil vom 6. April 2016 liegt der Eigenanbau von Cannabis zu therapeutischen Zwecken in öf-

fentlichem Interesse, wenn der Antragsteller an einer schweren Erkrankung leidet und ihm zur Behandlung keine gleich wirksame und erschwingliche Therapiemethode zur Verfügung steht. Dass Privatpersonen die Erlaubnis bekommen sollten, Cannabis anzubauen, war dem Gesetzgeber jedoch ein Dorn im Auge.

■ **Wer profitiert von Cannabis-Therapien?**

Im vergangenen Jahr hat Menzebach rund 40 Patienten mit Cannabis behandelt, seine Erfahrung: Bei einem Drittel der Patienten wirkt die Substanz nicht, bei einem Drittel hilft Cannabis „ein bisschen“ als Zusatzpräparat. Bei einem weiteren Drittel sei die Wirkung gut, etwa bei Patienten mit fortgeschrittenen Krebserkrankungen unterschiedlicher Art – „als Schmerzlinderung und Schmerzdistanzierung“. Auch Muskelkrämpfe könnten durch Cannabis abgemildert werden – genauso wie schlimme Formen von Psoriasis (Schuppenflechte) und Arthritis (entzündliche Gelenkerkrankung). Peter Trunzer berichtet von gutem Nutzen in folgenden Situationen: durch Schmerzmittel nicht hinreichend beherrschbare Schmerzen, etwa bei Neuropathie (Erkrankungen des Nervensystems). Hier spare man mit THC deutlich an Opiaten. Cannabis helfe auch gegen Appetitlosigkeit und Übelkeit, zum Beispiel als Tumor- oder Chemotherapiefolge. Bei sonstigen chronischen Schmerzen – etwa Rückenschmerzen – setze er es dagegen nicht ein.

■ **Wie viele Anträge wurden neu gestellt?**

Nach Auskunft der AOK Baden-Württemberg gab es seit März 2017 insgesamt 1411 Anträge auf Verordnung von Cannabis-Präparaten bei der Kasse, immer noch gingen rund 30 Anträge pro Woche ein. Bundesweit, das schreibt die Kasse in ihrem Heft „Gesundheit und Gesellschaft“ (G&G), hätten Ende 2017 über 4000 AOK-Versicherte eine Genehmigung für eine Cannabistherapie erhalten. Das sei „eine hohe Zahl“ – verglichen mit den insgesamt 1061 Ausnahme genehmigungen in ganz Deutschland, die in den zehn Jahren vor der Gesetzesänderung erteilt worden seien.

■ **Mit wie vielen Anträgen hatte der Gesetzgeber gerechnet?**

Die Antragszahlen seien deutlich höher als erwartet, heißt es von der AOK im Land. Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung gehen laut „Gesundheit und Gesellschaft“ allein für 2017 von Mehrkosten für die GKV in Höhe von 18 Millionen Euro aus. Gerechnet hatte der Gesetzgeber in Vorbereitung der Neuregelung mit lediglich 647 Patienten pro Jahr – und entsprechenden Kosten von jährlich 155 280 Euro. Die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angesiedelte Cannabisagentur, die die Versorgung steuern soll, hat laut G&G für 2021 und 2022 einen Bedarf für 5500 Patienten ausgeschrieben. „Das wird bei der sich abzeichnenden Nachfrage und Verordnungspraxis bei Weitem nicht ausreichen“, so das Blatt.

■ **Wie kommen Ärzte mit den Antragsvorgaben zurecht?**

Knud Gastmeier von der Ad-hoc-Kommission Cannabis der Deutschen Schmerzgesellschaft bemängelt „den ungeheuren bürokratischen Aufwand, der die Beantragung in vielfacher Hinsicht torpediert“. „Da wird von Seiten der Kassen in die Therapie eingegriffen, die Genehmigungspraxis ist willkürlich.“ Auch das Haftungsrisiko für Ärzte sei enorm, meint Gastmeier. Es könne gut passieren, dass eine Kasse im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu dem Ergebnis komme, dass der Arzt für die zuvor genehmigte Therapie in Regress zu nehmen sei. „Ärzte gehen betriebswirtschaftlich und juristisch ein ungeheures Risiko ein.“ Peter Trunzer sagt: „Dass Kassen die Kostenerstattung trotz ärztlich begründeter Indikation oft immer noch verweigern, ist ein Skandal.“ Seite 2

Entkriminalisierung

Im Bundestag wurden erstmals Anträge und Gesetzentwürfe von FDP, Linken und Grünen zur Entkriminalisierung von Cannabis debattiert. Die SPD zeigte sich offen für die Vorstöße. CDU/CSU und AfD sind aber strikt gegen eine Freigabe. Auch Mediziner sind skeptisch. „Ich halte von einer generellen Legalisierung nichts“, sagt der

Schmerzmediziner Axel Menzebach. Er sieht vor allem **Probleme für Jugendliche**, wenn Cannabis freigegeben werde – und dann vielleicht manchem als harmlos erscheine. Denn: „In der Entwicklungsphase ist das Gehirn noch sehr vulnerabel.“ Durch regelmäßigen Konsum könnten kognitive Schäden entstehen, fürchtet er. vbs

Lange Haftstrafen für rechten Terror

Mitglieder der „Gruppe Freital“ müssen für mehrere Jahre hinter Gitter – Richter spricht von „feigen Taten“

Von Jörg Schurig
und Martin Fischer, dpa

DRESDEN Auch wenn es keine Toten oder Schwerverletzten gab: Das, was die acht Mitglieder der „Gruppe Freital“ im Sommer und Herbst 2015 taten, war Terror und versuchter Mord. Daran ließ das Oberlandesgericht Dresden nach einem Jahr Verhandlung in seinem Urteil keinen Zweifel. Man wollte Asylbewerber und ihre Unterstützer in Angst und Schrecken versetzen und verhöhnte die Opfer nach den Taten in Chats. Rechtskräftig ist das Urteil noch nicht.

„Es waren feige Taten“, konstatierte der Vorsitzende Richter Thomas Fresemann. Denn nichts anderes sei es, wenn man sich in dunkler Kleidung nachts anschleiche, um wehrlose Opfer zu überraschen. Auf dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise hatte die Gruppe in wechselnder Besetzung und Beteiligung fünf

Sprengstoffanschläge auf Asylunterkünfte und politische Gegner in Freital und Dresden verübt.

Die „feigen Täter“ – sieben Männer und eine Frau im Alter zwischen 20 und 40 Jahren – erhielten dafür Haftstrafen zwischen zehn und vier Jahren. Damit folgte das Gericht weitgehend der Strafforderung der Bundesanwaltschaft – auch in puncto der nicht unumstrittenen Vorwürfe terroristische Vereinigung und versuchter Mord.

Strafmaß Wie die Verurteilten das Strafmaß aufnahmen, ließ sich für Zuschauer im eigens eingerichteten Hochsicherheitssaal des Oberlandesgerichts nur schwer verfolgen. Durch eine Glasscheibe getrennt, saßen die Angeklagten in dem Verfahren mit dem Rücken zum Publikum. Lediglich die einzige Frau in der Gruppe – die 29 Jahre alte Maria K. – drehte sich bei Verkündung ihres Strafmaßes um und lächelte –

von den Stühlen hinter der Scheibe hörte man lautes Schluchzen.

Die anderen Angeklagten wirkten regungslos. Der jüngste von ihnen, Justin S., der zu vier Jahren Jugendstrafe verurteilt wurde und dessen Haftbefehl noch im Gerichts-

saal aufgehoben wurde, erhielt von seinem Anwalt aufmunternde Klapsse auf den Rücken.

Das Gericht sah sich von Anfang an dem Vorwurf ausgesetzt, dass der Staat an der „Gruppe Freital“ ein Exempel statuieren wolle. Frese-

mann ging gleich zu Beginn der Urteilsbegründung darauf ein: „Das Verfahren ist allein Konsequenz der von ihnen begangenen Taten.“ Er reagierte damit auch auf Gelächter unter Freunden der Angeklagten im Zuschauerraum. Auch Verteidiger hatten in der Verhandlung zumindest den Versuch gemacht, die Straftaten eher als „Lausbubenstreiche“ darzustellen. „Wer hier ein Exempel sieht, verkennt, wer die Opfer sind“, sagte der Richter.

Signalwirkung Der Karlsruher Oberstaatsanwalt Jörg Hauschild sieht in dem Urteil dennoch ein klares Zeichen über die Grenzen Sachens hinaus. „Das ganze Verfahren hat Signalwirkung“, sagte er.

Nach dem Urteil ist der Fall noch nicht zu den Akten gelegt. Mehrere Verteidiger kündigten Revision an. Zudem laufen Verfahren gegen Unterstützer der Gruppe. Zehn Ermittlungsverfahren werden nach Infor-

mationen des MDR-Magazins „Exakt“ noch bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden geführt. Zwei Verdächtigen wird demnach Mitgliedschaft in der Gruppe vorgeworfen, den anderen Unterstützungsleistungen. Unter den Beschuldigten sollen auch drei Lebenspartnerinnen von den Verurteilten und ein Freitaler NPD-Stadtrat sein.

Für einen Verteidiger könnte das Verfahren ein Nachspiel haben. Martin Kohlmann hatte in seinem Plädoyer die Hoffnung geäußert, dass sich sein Schlussvortrag nach einem Systemwechsel strafverschärfend in einem Prozess gegen das Gericht wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung auswirken werde. Wenn man die Rechtsprechung des Reichsgerichtshofes lobte und von einem „fünften Reich“ schwadronierte, dann sei das „Pflichtvergessen“, sagte Fresemann, weil es die Interessen des Mandanten außer acht lasse.



Der Jüngste der Angeklagten, Justin S. (20), gestern im Gerichtssaal des Oberlandesgerichts Dresden. Foto: dpa